

## Bürgeradwegeprogramm des Kreises Steinfurt

### Technische Bestimmungen

Der Kreis Steinfurt (Straßenbauamt SBA, untere Naturschutzbehörde uNB, untere Wasserbehörde uWB, untere Bodenschutzbehörde uBB) und der Landesbetrieb Wald und Holz müssen bei der Planung beteiligt werden. Die Radwegführung soll, unter Einbeziehung der Wirtschaftlichkeit, die Belange der Verkehrssicherheit und des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.

Der Mindest-Ausbaustandard für Bürgeradwege an Kreisstraßen ist wie folgt definiert:

- Die Breite des Radweges muss mindestens 2,50 m betragen (einseitiger Zweirichtungsweg). Geringere Breiten sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit zulässig und zu begründen.
- Der Aufbau des Radweges muss wie folgt erfolgen:
  - 2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DL
  - 8,0 cm Asphalttragschicht AC 22 TL
  - 19,5 cm Frostschutzschicht
- Die Bankettbreiten des Radweges betragen mindestens:
  - 0,50 m zur Ackerlage / Mulde / neue Grenze
  - 1,00 m zum Graben bei Grabentiefe  $\geq 1,00$  m
  - 1,50 m zum Graben mit Baumpflanzung
  - 2,00 m zu größeren Gewässern
  - 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn
- Für die Planung und den Bau sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau zu berücksichtigen.

Bei den Fachplanungen ist zu beachten:

1. Entwurf der Radverkehrsanlage:

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind anzuwenden und einzuhalten.

2. Artenschutzprüfung (ASP) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

Entsprechend den Handlungsempfehlungen des Landes NRW ist im Rahmen der Genehmigungen von Einzelvorhaben die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Planung wird unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes aufgestellt. Lage und Planung von Ersatzmaßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden (uNB, uBB, Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen.

Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

3. Wassertechnischer Entwurf:

Die Planung berücksichtigt die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers des Radweges bis zur Einleitung in den nächsten Vorfluter (Gewässer). Im Bereich von Gewässern ist die Planung mit der zuständigen Fachbehörde (uWB) abzustimmen. Gegebenenfalls sind Anträge nach Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetz bei der uWB einzureichen.

4. Bauausführung:

Für die Durchführung der Baumaßnahme sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) zu beachten.

Besonderer Hinweis:

Die in der RStO angegebenen Verdichtungswerte für das Planum und die ungebundene Tragschicht sind nachzuweisen. Im Weiteren sind die Prüfungen für den bituminösen Oberbau (Bohrkerne) durchzuführen und die Nachweise vorzulegen.

5. Verkehrsführung; Verkehrssicherung:

Die Einzelheiten der Verkehrsregelung sind mit dem Kreis Steinfurt und dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den RSA „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ und den Auflagen des Straßenverkehrsamtes auszuführen.